

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze
In der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
vom 19. 6. 1975

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. 1. 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – vom 14. 12. 1962 in der Fassung des Gesetzes vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.TW. in seiner Sitzung am 19. 6. 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindeteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Rat ermächtigt den Gemeindedirektor, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Gemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

§ 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Satzung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Borg-

loh vom 7. 12. 1970 sowie die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Wege der Gemeinde Hankenberge vom 13. 12. 1969 und der Gemeinde Hilter a.TW. vom 19. 12. 1969 außer Kraft.

Hilter a.TW., den 19. Juni 1975

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Stegmann	(Siegel)	Musenberg
Bürgermeister		Gemeindedirektor

Der Landkreis Osnabrück – Amt für Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 24. 7. 1975 – II/15 - M/Rei – diese Satzung genehmigt.

Anhang

zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
vom 19. 6. 1975
(§ 2 Abs. 5)

Von der Reinigung der Fahrbahn sind die Anlieger folgender Straßen befreit:

- die B 68 mit der gesamten Länge im Gemeindegebiet,
- die L 95 (Ebbendorfer Straße, Hauptstraße) mit der gesamten Länge im Gemeindegebiet,
- die L 97 (Münsterstraße) mit der gesamten Länge im Gemeindegebiet,
- die K 33 (Iburger Straße, Hauptstraße) mit der gesamten Länge im Gemeindegebiet,
- die K 34 (Borgloher Weg) mit der gesamten Länge im Gemeindegebiet.